

Entwurf zur Änderung von Regelungen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns

Für die 48. Delegiertenversammlung am 26. November 2025 ist auf Grund von Artikel 64a in Verbindung mit Art. 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG). Im Folgenden werden Regelungen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns, in denen berufsausübungsbeschränkende Änderungen beantragt sind, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Absatz 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

[...]

(6) ¹Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. ³Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁴Die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin beziehungsweise der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter sowie die hinzugezogene Supervisorin beziehungsweise der hinzugezogene Supervisor muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin beziehungsweise als Psychologischer Psychotherapeut und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beziehungsweise als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich oder Gebiet tätig gewesen sein. ⁵Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. ⁶Abweichend von Satz 4 kann für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sowie Psychotherapie für Erwachsene Erfahrung in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden. ⁷Die Kammer kann Ausnahmen vom Erfordernis der Berufserfahrung nach Anerkennung im Bereich

zulassen; Näheres zu den Ausnahmen regelt eine Richtlinie gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Satz 3.⁸ Zu Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.⁹ Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.¹⁰ Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen.¹¹ Satz 3 bleibt unberührt.¹² Die Feststellung der Eignung nach Satz 10 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.¹³ § 12 gilt entsprechend.

Abschnitt B: Gebiete

2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Handlungskompetenzen	Richtzahlen
Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen • 75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ◦ 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren • 60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision • 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren • Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung • 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit	
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen	
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation	
Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	

einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren KindheitKindesalter, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung von 3 Gutachten
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung	<p>Davon ambulant mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> Diagnostik und Behandlung, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen 40 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung 5 Akutbehandlungen
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen	
Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen	<ul style="list-style-type: none"> Supervision
Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten	<ul style="list-style-type: none"> eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation je Weiterbildungsteilnehmenden mindestens 150
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung	<ul style="list-style-type: none"> Supervisionseinheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	<ul style="list-style-type: none"> Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	<ul style="list-style-type: none"> 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	
Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die	

berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation	Davon (teil-)stationär mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 40 dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik • 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon <ul style="list-style-type: none"> ◦ 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen ◦ 20 Einzeltherapien ◦ zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit • 10 Krisen- und Notfallinterventionen • 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	
Gefahreneinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen	
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisonsdienste	
Angehörigenarbeit und triologische Arbeit	
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	
Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens	
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i> <i>Näheres wird in Abschnitt C geregelt.</i>